

II-1294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl. IV-50.004/25-2/84

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 1010 Wien, den 13. April 1984
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

509/AB

Klappe

Durchwahl

1984-04-17**zu 543/J**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten HEINZINGER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend das weitere Vorgehen bei der Sonderabfallbeseitigung (Nr.543/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum wurde mit der Erlassung von Verordnungen zum Sonderabfallbeseitigungsgesetz von März 1983 bis Jänner 1984 gewartet, obwohl dadurch wertvolle Zeit verlorenging?
2. Warum haben Sie nicht gleichzeitig mit den Verordnungen zum Sonderabfallbeseitigungsgesetz das fehlende Rahmenkonzept zur Beseitigung des Sonderabfalls vorgelegt und bis wann werden Sie diese Verordnung vorlegen?
3. Wieviel gefährlicher Sondermüll im Sinne der Verordnung vom 19. Jänner 1984 (BGBI.Nr.52/1984) wird in den nächsten Jahren anfallen?
4. Welche Maßnahmen planen Sie zur Auffindung und Beseitigung illegal vergrabenen Sondermülls?
5. Was werden Sie bis zum Vorliegen des Rahmenkonzeptes im Sinne einer geregelten Entsorgung unternehmen?"

- 2 -

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Mit der Vorbereitung der Verordnungen zum Sonderabfallgesetz hat mein Ministerium noch im Frühjahr des Jahres 1983 begonnen, insbesondere wurden bereits damals unter maßgeblicher Mitarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die Beratungen im Fachnormenausschuß für Abfallwirtschaft zur Erstellung der ÖNORM S 2101 als Grundlage für die Verordnung zur Bestimmung gefährlicher Sonderabfälle (BGBl.Nr.52/1983) aufgenommen sowie eine erste Besprechung mit Vertretern der Länder zur Erstellung der fachlichen Grundlagen für die Sonderabfallnachweisverordnung (BGBl.Nr.53/1983) durchgeführt. Dieser Besprechung folgten im Laufe des Jahres 1983 noch zwei weitere Besprechungen mit Ländervertretern unter Einbeziehung von Experten der Sonderabfallwirtschaft. Mein Ministerium hat somit in der Zeit von März 1983 bis Jänner 1984 nicht gewartet, sondern diese Zeit dazu benutzt, um die Erlassung der in Rede stehenden Verordnungen unter Beteiligung der einschlägigen Wirtschafts- und Verkehrskreise bestmöglich vorzubereiten.

Zu 2.:

Bei der Erstellung des Sonderabfallbeseitigungskonzeptes werde ich mich selbstverständlich an die zeitliche Zielvorgabe des § 23 Abs.5 des Sonderabfallgesetzes halten, wonach dieses Konzept erstmalig bis 1.Jänner 1986 zu veröffentlichen ist. Im übrigen handelt es sich dabei nicht - wie in der gegenständlichen Anfrage irrtümlich angenommen - um eine Verordnung, sondern um eine Rahmenkonzeption, die im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich befaßten Bundesministerien und den Bundesländern zu erstellen ist.

- 3 -

Dieses Konzept ist - wie auch den Erläuterungen zur Regierungsvorlage entnommen werden kann - rechtlich in keiner Weise bindend, sondern soll den beteiligten Verkehrskreisen einen Überblick über die auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung bestehenden Möglichkeiten und Probleme geben und Lösungsmöglichkeiten für solche Probleme geben. Es stellt somit letztlich für alle mit der Sonderabfallproblematik befaßten Behörden eine Entscheidungsgrundlage für weitere einschlägige Maßnahmen dar. Daß für dieses Rahmenkonzept die zeitaufwendige Erhebung umfangreicher Prämissen erforderlich ist, die einer überstürzten Erarbeitung dieses Konzepts entgegenstehen, brauche ich in diesem Zusammenhang wohl nicht eigens betonen.

Zu 3.:

Diesbezüglich sind wir trotz intensiver Bemühungen letztlich weitgehend auf Hochrechnungen und Schätzungen angewiesen, die sich zum Teil auf bereits bisher erfolgte Abfallerhebungen stützen können. Nach diesen Hochrechnungen und Schätzungen beträgt dieser Anfall etwa zwischen 60.000 und 140.000 t pro Jahr.

Im Zuge der Vorbereitung des erwähnten Rahmenkonzepts wird jedenfalls noch in diesem Jahr eine Sonderabfallerhebung vorgenommen, die - auch im Zusammenhang mit den Meldungen gemäß der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBI. Nr. 53/1983, - einen genaueren Aufschluß über den Anfall gefährlicher Sonderabfälle geben wird.

Im übrigen sind Voraussagen für die Zukunft wohl immer etwas problematisch, da die Verifizierung derartiger Prognosen von verschiedenen Entwicklungen, insbesondere auf dem Wirtschaftssektor, abhängt.

- 4 -

Zu 4.:

In erster Linie ist wohl davon auszugehen, daß es schon bisher eine wesentliche Aufgabe der im Rahmen der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung tätigen Behörden der Länder war und nach wie vor ist – in Vollziehung der einschlägigen Gesetze, wie z.B. der Gewerbeordnung, des Wasserrechtsgesetzes oder der Abfallbeseitigungsgesetze, darauf zu achten, daß Sonderabfälle nicht illegal vergraben oder sonst beseitigt werden bzw. daß dort, wo dies der Fall ist, entsprechende Sanierungen zu Lasten der jeweiligen Verursacher erfolgten. Da, wie verschiedene Berichte über die Grundwassersituation an einigen Orten bezeugen, auch in unserem Bundesgebiet Altlasten an illegal beseitigtem Sonderabfall bestehen, habe ich vor, in einem Pilotversuch Methoden feststellen und diese auf ihre Brauchbarkeit überprüfen zu lassen, wie derartige unbekannte Altlasten aufzufinden sind.

Zu 5.:

Auch nach dem Sonderabfallgesetz ist es im Sinne des Verursacherprinzips primär Aufgabe der jeweiligen Betriebe, in denen gefährliche Sonderabfälle anfallen, für eine schadlose Beseitigung dieser Sonderabfälle zu sorgen. Derartige Ansätze im Sinne einer verstärkten Aktivität aller berührten Wirtschaftskreise zur geregelten Sonderabfallentsorgung können wir gerade seit Bestehen des Sonderabfallgesetzes in zunehmendem Maße feststellen. Viele Unternehmen befassen sich bereits mit der Entsorgung von Sonderabfällen. Selbstverständlich sind hier strenge Kontrollen erforderlich, um sicherzustellen, daß den vom Staat festgelegten Rahmenbedingungen, innerhalb der sich die Wirtschaft zu be-

- 5 -

wegen hat, auch entsprochen wird. Die Aufgabe der Überwachung dieser Entsorgung fällt dabei den das Sonderabfallgesetz vollziehenden Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und Ämtern der Landesregierungen zu, eine Aufgabe, die diese Behörden mit Nachdruck und Verantwortungsbewußtsein wahrnehmen.

Mein besonderes Augenmerk ist derzeit daher darauf gerichtet, daß sich bezüglich der Durchführung des Gesetzes eine einheitliche Vollzugspraxis in den Bundesländern entwickelt. Aus diesem Grund hat mein Ministerium auch zu Beginn des Jahres einen ersten Durchführungserlaß zum Sonderabfallgesetz an die Herren Landeshauptmänner herausgegeben und diese eingeladen, mir über ihre Erfahrungen mit der Vollziehung des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen bis zum 1. September 1984 einen Bericht vorzulegen und offene Fragen an mein Ressort heranzutragen. Im übrigen steht mein Ressort gerade derzeit bezüglich derartiger schon bestehender Fragen oder Probleme mit den zuständigen Behörden der Länder ständig in Verbindung.

Der Bundesminister:

